



**Hochschule für
Musik und Tanz Köln**

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

07.11.2016

Nr. 87

Inhaltsverzeichnis:

**Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule für Musik und Tanz
Köln in der Fassung vom 02.11.2016**

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241

**Wahlordnung zu den Gremien und Organen der
Hochschule für Musik und Tanz Köln in der
Fassung vom 02.11.2016**

Aufgrund § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Teil II

Wahlen zum Senat und zu den Gremien

- § 2 Wahlperiode und Amtszeit
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlrecht
- § 5 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 8 Wahlbekanntmachung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 11 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 13 Ausübung des Wahlrechts
- § 14 Urnenwahl
- § 15 Briefwahl
- § 16 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 17 Wahl Niederschrift
- § 18 Ermittlung und Bekanntgabe der Gewählten
- § 19 Wahlprüfung nach Anfechtung
- § 20 Wahlwiederholung
- § 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 22 Eintritt von Ersatzmitgliedern und Nachwahl
- § 23 Verlust der Gruppenzugehörigkeit

Teil III

**Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der
Prodekaninnen oder Prodekane,
Standortdirektorinnen und -direktoren,
Leiterin oder Leiter des ZZT**

- § 24 Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane, Standortdirektorinnen und -direktoren, Leiterin oder Leiter des ZZT

Teil IV

**Wahl der Rektorin oder des Rektors und der
Prorektorinnen oder Prorektoren**

- § 25 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 26 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

Teil V

Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

Teil I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der folgenden Gremien und Organe der Hochschule für Musik und Tanz Köln:

- Senat,
- Fachbereichsräte,
- Standortkonferenzen,
- Versammlung des Zentrums für Zeitgenössischen Tanz (ZZT)
- Dekaninnen oder Dekane,
- Prodekaninnen oder Prodekane,
- Standortdirektorinnen und -direktoren,
- Leiterin oder Leiter des ZZT,
- Rektorin oder Rektor,
- Prorektorinnen oder Prorektoren.

Teil II
Wahlen zum Senat und zu den Gremien

§ 2 Wahlperiode und Amtszeit

(1)
Die Mitglieder des Senats werden alle vier Jahre gewählt. Die Wahlen zu den Fachbereichsräten, Standortkonferenzen sowie zur Versammlung des ZZT finden alle zwei Jahre zusammen mit den Wahlen der studentischen Mitglieder im Senat als verbundene Wahlen gleichzeitig statt. Alle vier Jahre werden auch die Wahlen zum Senat mit den Wahlen zu diesen Gremien als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

(2)
Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder der Gremien beginnt jeweils am 01. März, mit Ausnahme der Mitglieder des Senats deren Amtszeit am 01. April beginnt. Die Wahlen finden jeweils so rechtzeitig statt, dass die neugewählten Mitglieder der Gremien ihr Mandat unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger ausüben können.

(3)
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt im Einvernehmen mit der Hochschulleitung den Termin der Wahlen. Die Wahlzeiten werden in der Wahlbekanntmachung bekannt gemacht.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1)
Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, in den Fachbereichsräten, den Standortkonferenzen sowie der Versammlung des ZZT werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(2)
Die Anzahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Gremiumsmitglieder bestimmt sich nach den jeweils maßgeblichen Regelungen der Grundordnung.

(3)
Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt.

(4)
Für alle Wahlen gilt das Prinzip der Mehrheitswahl.

(5)
Für die enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 193 BGB.

§ 4 Wahlrecht

(1)
Die Mitglieder der Hochschule für Musik und Tanz Köln nach § 10 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) i. V. m. Grundordnung (GO) haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Die Mitglieder der einzelnen Fachbereiche und Standorte, sowie des ZZT haben darüber hinaus gemäß § 25 KunstHG i.V.m. der GO das aktive und passive Wahlrecht zu den jeweiligen Fachbereichsräten, Standortkonferenzen oder zur Versammlung des ZZT.

(2)
Das Wahlrecht wird gemäß § 12 Absatz 1 KunstHG nach Gruppen getrennt ausgeübt.

(3)
Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen, Fachbereichen oder Standorten angehören, haben innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist gegenüber dem Wahlausschuss zu erklären, in welcher Gruppe, in welchem Fachbereich oder an welchem Standort sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Sollte nach Ablauf der Frist keine Erklärung vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung über die Zuordnung zu einer Gruppe, einem Fachbereich oder einem Standort.

(4)
Das aktive oder passive Wahlrecht ausüben kann nur, wer gemäß § 7 dieser Wahlordnung im Wählerverzeichnis aufgenommen wurde.

(5)
Für jedes stimmberechtigte Mitglied im Senat, den Fachbereichsräten, den Standortkonferenzen sowie der Versammlung des ZZT, dessen Gruppe über nur einen Sitz in den Gremien verfügt, tritt die oder der jeweils Zweitplatzierte als Vertretung für das verhinderte Mitglied ein und vertritt das verhinderte Mitglied für eine ganze Sitzung.

§ 5 Entbehrlichkeit von Wahlen

(1)
Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen oder Vertreter an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums.

(2)
Steigt im Falle des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze

erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen oder -vertreter, die ohne Wahl Mitglied des Gremiums geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter entsprechend.

§ 6 Wahlgane

(1)
Die Vorbereitung und Leitung der verbundenen Wahlen wird von Wahlganen übernommen.

(2)
Wahlgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(3)
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und ihre oder seine Stellvertretung wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler aus den Reihen der nach § 4 Absatz 1 Wahlberechtigten benannt.

(4)
Dem Wahlausschuss gehören die Wahlleiterin oder der Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, sowie sechs weitere Mitglieder an. Die sechs weiteren Mitglieder werden aus den Reihen der nach § 4 Absatz 1 Wahlberechtigten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter benannt. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses wird eine Stellvertretung benannt. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für eine Wahl, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus; in diesem Fall wird unverzüglich ein neues Mitglied benannt. Das gleiche gilt für die Stellvertretung. Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Abschluss der Wahl.

(5)
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(6)
Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ausschlaggebend. Der Wahlausschuss kann sich zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung freiwilliger

Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sein.

(7)
Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen in der Regel per Email und durch öffentlichen Hochschulaushang durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter; der Wahlausschuss kann eine andere Form der Einladung beschließen.

(8)
Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1)
Auf Veranlassung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erstellt die Verwaltung für die einzelnen Wahlen und Gruppen jeweils das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Es enthält Familiennamen, Vornamen, Gruppe und den Namen der Einrichtung (Fachbereich, Zentrum, Standort).

(2)
Das Wählerverzeichnis wird gleichzeitig mit der Wahlbekanntmachung und zusammen mit der Wahlordnung bis zum Abschluss der Einspruchsfrist zur Einsicht ausgelegt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlausschuss schriftlich bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Ist der Einspruch begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis unverzüglich zu berichtigen.

(3)
Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

§ 8 Wahlbekanntmachung

(1)
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erlässt rechtzeitig vor der Wahl die Wahlbekanntmachung und macht sie hochschulöffentlich bekannt.

(2)
Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:

- a. Datum ihrer Veröffentlichung,
- b. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,

- c. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
- d. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
- e. eine Darstellung des Wahlsystems,
- f. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- g. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- h. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, sowie die Einspruchsfrist,
- i. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen und bei der Aufstellung der Wahlvorschläge das Ziel der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung zu verfolgen,
- j. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen sind,
- k. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
- l. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- m. die Wahltage,
- n. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- o. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge einzureichen sind und wann der Wahlbriefumschlag spätestens eingegangen sein muss,
- p. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

(3)
Offensichtliche Unrichtigkeiten der Wahlbekanntmachung können von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.

§ 9 Wahlvorschläge

(1)
Die Wahlvorschläge benennen die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt wurde.

(2)
Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von drei Wochen nach Erlass der Wahlbekanntmachung bei den in der Wahlbekanntmachung genannten Stellen einzureichen.

(3)
Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium

zustehen. Auf die Bestimmungen des § 12b KunstHG wird verwiesen.

(4)

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte und Standortkonferenzen und des ZZT darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs oder Standortes oder des ZZT vorgeschlagen werden.

(5)

Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, sind ungültig.

§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge

(1)

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten

- a. die Wahl, für die die Kandidatin oder der Kandidat benannt wird,
- b. Name, Vorname, Gruppenzugehörigkeit und Standort.

Zusätzlich soll der Wahlvorschlag die Fachbereichszugehörigkeit, die Hochschul-E-Mailadresse, eine Ladungsanschrift und eine formlose Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Bereitschaft zur Kandidatur enthalten; bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer. Bei der Bekanntgabe der Wahlvorschläge werden nur Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit veröffentlicht.

(2)

Nach Einreichung der Wahlvorschläge kann eine Kandidatur nicht mehr zurückgenommen werden, es sei denn, dass ein wichtiger, in der Person der Kandidatin oder des Kandidaten liegender Grund vorliegt.

§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge

(1)

Der Eingang von Wahlvorschlägen wird vermerkt. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2)

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit. Bei Ungültigkeit oder Mängeln regt er unter Angabe der Mängel die fristgerechte Berichtigung an. Der Wahlausschuss kann eine Nachfrist für den Eingang berechtigter Wahlvorschläge setzen.

§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1)
Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist für eine der einzelnen Wahlen oder Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen worden, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen, so gibt der Wahlausschuss bekannt, für welche Wahl und welche Gruppe keine oder nicht genügend Wahlvorschläge vorliegen. Der Wahlausschuss fordert in diesem Fall unter Hinweis auf die Folgen, die sich aus § 3 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung ergeben, zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist auf. § 11 gilt entsprechend.

(2)
Werden für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten, den Standortkonferenzen sowie der Versammlung des ZZT jeweils auch innerhalb der Nachfrist so wenige Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nicht erreicht wird, wird die Wahl zu dem jeweiligen Gremium ausgesetzt und nachgeholt.

(3)
Werden für die übrigen Wahlgruppen auch innerhalb der Nachfrist insgesamt weniger Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als dieser Gruppe im Gremium zustehen, bleiben die Sitze unbesetzt.

§ 13 Ausübung des Wahlrechts

(1)
Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden gesonderte Stimmzettel verwendet.

(2)
Der Wahlausschuss bestimmt die Gestaltung der Stimmzettel insbesondere hinsichtlich der Reihenfolge der Wahlvorschläge und den Hinweisen zum formgültigen Ausfüllen des Stimmzettels.

§ 14 Urnenwahl

(1)
Der Wahlausschuss bestimmt für jeden Standort und das ZZT einen Wahlraum sowie aus den Reihen des Wahlausschusses eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für jeden Wahlraum. Bei Bedarf können gemäß § 6 Absatz 7 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzugezogen werden. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse

fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des jeweiligen Wahlraums ein Protokoll an.

(2)
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des jeweiligen Wahlraums trifft Vorkehrungen, damit die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für den Einwurf der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des jeweiligen Wahlraums festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie anschließend bis zur Auszählung zu verschließen.

(3)
Solange ein Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wahlorgane und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein.

(4)
Bei Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln angefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Abgabe des Wahlscheins voraus.

(5)
Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des jeweiligen Wahlraums für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln nicht möglich ist.

§ 15 Briefwahl

(1)
Das Wahlrecht kann auch durch Briefwahl ausgeübt werden.

(2)
Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Die Antragsfrist für die Briefwahl wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

(3)
Auf den Antrag erhalten die Wähler folgende Briefwahlunterlagen

- a. einen Stimmzettel für jede Wahl,
- b. einen Stimmzettelumschlag,
- c. einen Wahlschein mit der zu unterschreibenden Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat,
- d. einen Wahlbriefumschlag.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der

Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4)

Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler so rechtzeitig den Wahlschein im verschlossenen Briefumschlag, sowie die Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag abzugeben, dass der Wahlbriefumschlag spätestens bis Stimmenabgabenschluss bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingeht.

(5)

Die eingegangenen Wahlbriefumschläge werden vom Wahlausschuss gesammelt und bis zum Schluss der Abstimmung verschlossen gehalten. Vor der Öffnung der Stimmzettelumschläge bei der Auszählung ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

(1)

Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Wahlausschuss öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung der Stimmen aus der Urnenwahl und der Briefwahl erfolgt gemeinsam.

(2)

Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlausschuss die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen, sowie die Anzahl der Wahlbriefumschläge mit der Anzahl der Briefwahlvermerke im Wählerverzeichnis.

(3)

Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel

- a. die nicht auf einem vom Wahlausschuss ausgegebenen Vordruck abgegeben wurden,
- b. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- c. die nicht den Vorgaben nach § 13 Absatz 2 entsprechen, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
- d. auf denen mehr Stimmen abgegeben wurden, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

Ungültige Stimmzettel werden mit einem entsprechenden Vermerk versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4)

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses zählt der Wahlausschuss die auf jede einzelne Kandidatin oder jeden einzelnen Kandidaten entfallenen

gültigen Stimmen aus Urnen- und Briefwahl zusammen.

§ 17 Wahlniederschrift

(1)

Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.

(2)

Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen enthalten:

- a. die Summe der abgegebenen Stimmen,
- b. die Summen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- c. die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
- d. die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten,
- e. ggf. einen Hinweis auf die Nachwahl.

(3)

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 18 Ermittlung und Bekanntgabe der Gewählten

(1)

Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppe sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2)

Der Wahlausschuss benachrichtigt die Gewählten unverzüglich über ihre Wahl.

(3)

Der Wahlausschuss gibt die Namen der Gewählten durch öffentlichen Aushang bekannt.

§ 19 Wahlprüfung nach Anfechtung

(1)

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung erfolgt schriftlich gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Auf Grund der Anfechtung prüft der Wahlausschuss, ob die Wahl fehlerhaft durchgeführt wurde.

(2)

Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums.

(3)
Bei Verstößen gegen die Vorgaben in den §§ 16, 17 und 18 wird lediglich das Ergebnis der Wahl für ungültig erklärt und es erfolgt eine erneute Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß diesen Vorgaben.

§ 20 Wahlwiederholung

(1)
Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn
a. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen wurde,
b. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
c. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2)
In den Fällen des Absatz 1 leitet der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlwiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahlen begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Auf die Wahlwiederholung finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. In der Wahlbekanntmachung ist der Grund der Wahlwiederholung bekannt zu geben. Der Wahlausschuss kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 21 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen einschließlich Niederschriften, Stimmzetteln, und Bekanntmachungen werden mindestens bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Verwaltung aufbewahrt. Die Niederschriften und eine Abschrift der Bekanntgabe sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 22 Eintritt von Ersatzmitgliedern und Nachwahl

(1)
In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Niederlegung des Mandats

oder durch Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Erlöschen des Stimmrechts in einem Gremium oder wenn das Wahlmandat nach § 14 Absatz 2 KunstHG ruht, treten Ersatzmitglieder ein.

(2)
Es treten die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten derselben Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.

(3)
Stehen keine Ersatzmitglieder für frei gewordene Plätze in einem Gremium zur Verfügung, kann die Hochschulleitung für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl ansetzen. Für Nachwahlen gelten mit Ausnahme der Verfahrensfristen die Regelungen dieser Wahlordnung.

§ 23 Verlust der Gruppenzugehörigkeit

Verliert oder ändert ein Mitglied eines Gremiums die Gruppenzugehörigkeit, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Gremium aus. Die Vorschriften über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

Teil III

Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane

§ 24

Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane, Standortdirektorinnen und -direktoren, und Leiterin oder Leiter des ZZT

(1)
Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane werden in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Anzahl der Prodekaninnen oder Prodekane richtet sich nach der GO. Jeweils eine Prodekanin oder ein Prodekan kann auch aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(2)
Die Amtszeit der neugewählten Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane beginnt jeweils am 01. März. Der neu gewählte Fachbereichsrat wird so rechtzeitig von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan einberufen, dass die Neuwahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen

oder Prodekane zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit abgeschlossen sind. Die Ladungsfrist zur Wahlsitzung beträgt mindestens eine Woche.

(3)
Für die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane können die für die neue Amtszeit gewählten Mitglieder des Fachbereichsrates Vorschläge machen.

(4)
Die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans erfolgt in getrennten Wahlgängen beginnend mit der Dekanin oder dem Dekan.

(5)
In der Wahlsitzung ist der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte ihrer und seiner zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Mitgliedern des Fachbereichs ist die Möglichkeit der Befragung der Kandidatin oder des Kandidaten einzuräumen.

(6)
Für die Wahl bestimmen die neu gewählten Fachbereichsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Die Abstimmung erfolgt durch eine Abgabe des Stimmzettels während der Sitzung; Briefwahl findet nicht statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Wird keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Kandidatinnen und Kandidaten, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, initiiert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl neu.

(7)
Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl der Hochschulleitung sowie durch Aushang dem Fachbereich bekannt gegeben. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

(8)
Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so hat der Fachbereichsrat unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Für die Nachwahl sind alle zum Zeitpunkt der Nachwahl stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates wahlberechtigt. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend. Die Amtszeit für den Fall einer Nachwahl gilt für die restliche Zeit der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des

ausgeschiedenen Dekans, der ausgeschiedenen Prodekanin oder des ausgeschiedenen Prodekans.

(9)
Die Wahlen der geschäftsführenden Standortdirektorin oder des geschäftsführenden Standortdirektors und der weiteren Standortdirektorinnen und -direktoren werden analog der Absätze 1 bis 8 durch die Standortkonferenz durchgeführt. Abweichend von Absatz 1 werden die Standortdirektorinnen und -direktoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Standort gewählt. § 12 Absatz 2 Satz 2 Kunst HG bleibt unberührt. Wählbar und vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der benannten Gruppen unabhängig davon, ob sie der Standortkonferenz angehören.

(10)
Die Wahl der Leiterin oder des Leiters des ZZT wird analog der Absätze 1 bis 8 durch die Zentrumsversammlung durchgeführt.

Teil IV

Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren

§ 25 Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1)
Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat in geheimer Wahl für eine Amtszeit von vier Jahren gemäß GO gewählt.

(2)
Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Standortdirektorien sowie der Versammlung des ZZT. Sofern eine Entscheidung des Senats zur Ausschreibung gemäß § 5 Absatz 3 GO getroffen wurde, müssen vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten am Ausschreibungsverfahren teilnehmen.

(3)
Die Nominierten haben unverzüglich zu erklären, ob sie für die Kandidatur bereit sind und werden sodann als Wahlvorschlag benannt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.

(4)
Vor der Wahl ist in einer öffentlichen Sitzung des Senats den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte ihrer

zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Mitgliedern des Senats ist die Möglichkeit der Befragung einzuräumen.

(5)

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors wird von einer oder einem gemäß § 6 Absatz 3 benannten Wahlleiterin oder Wahlleiter und drei Wahlbeisitzern aus dem Kreis der nicht für das Rektorenamt vorgeschlagenen Senatsmitgliedern geleitet.

(6)

Die Wahl ist geheim und wird unter Ankreuzen einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf dem Stimmzettel durch das Einwerfen in eine Wahlurne durchgeführt. Briefwahl findet nicht statt.

(7)

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit im 1. und 2. Wahlgang nicht erreicht, so wird das Verfahren zur Besetzung der Stelle der Rektorin oder des Rektors von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter neu initiiert.

(8)

Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme der Wahl kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.

(9)

Der Wahlvorgang ist zu protokollieren und das Protokoll zu den Unterlagen des Senats zu nehmen.

(10)

Wird die Rektorin oder der Rektor aus dem Kreis der in den Senat gewählten Professorinnen und Professoren gewählt, rückt ein anderes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Senatsmitglied nach, das demselben Fachbereich oder Standort oder dem ZZT wie die zur Rektorin oder der zum Rektor Gewählte angehört. Ist die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten erschöpft, findet eine Nachwahl statt.

(11)

Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Senat unverzüglich eine neue Rektorin oder einen neuen Rektor zu wählen.

§ 26 Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

(1)

Zwei Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der für die neue Amtsperiode gewählten Rektorin oder des für die neue Amtsperiode gewählten Rektors mit der Mehrheit

der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2)

Die Rektorin oder der Rektor unterrichtet den Senat in der Einladung zur Wahlsitzung über ihre oder seine Wahlvorschläge.

(3)

Wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt, kann eine Prorektorin oder ein Prorektor aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(4)

Die Vorgaben des § 25 Absatz 3 S. 1, sowie 5 bis 11 gelten entsprechend.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1)

Die Organe, Gremien und Kommissionen bleiben bis zur abgeschlossenen Neuwahl nach dieser Wahlordnung im Amt.

(2)

Die Wahlordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln“ zu veröffentlichen. Zugleich tritt die Wahlordnung der Hochschule für Musik Köln vom 30. Januar 2013 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 02. November 2016.

Köln, den 07.11.2016

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen